



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 2010

Nummer 41
Letzte Nummer

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2052	21. 12. 2010	Organisation der Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	912
2151	15. 12. 2010	Förderrichtlinie Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz	917
		RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr	
923	17. 12. 2010	Förderrichtlinie Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz	917

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2010, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.

2052

**Organisation der Kreispolizeibehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 43.1 – 58.08.01 –
v. 21.12.2010

In Nordrhein-Westfalen bestehen die in § 1 der Verordnung über die Kreispolizeibehörden Nordrhein-Westfalen vom 19.11.2002 (GV. NRW. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel II Nr. 3 des Aachen-Gesetzes vom 26.2.2008 (GV. NRW. S. 162), genannten Kreispolizeibehörden (KPB) als Polizeipräsidien (PP) und Landräte (LR-KPB). Sie leisten ihren Beitrag zur Inneren Sicherheit des Landes durch Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben

- Gefahrenabwehr und Einsatzbewältigung,
- Kriminalitätsbekämpfung und
- Verkehrssicherheitsarbeit.

Die nachstehenden Regelungen zur Gestaltung der Aufbauorganisation folgen dem Grundsatz der Konzentration auf diese Kernaufgaben. Ihre Wahrnehmung muss durchgängig auf allen Ebenen von einem ganzheitlichen und integrativen Aufgabenverständnis getragen sein.

1**Allgemeine Rahmenvorgaben**

1.1

Die KPB sind orientiert an den Kernaufgaben der Polizei in die Direktionen Gefahrenabwehr/Einsatz (GE), Kriminalität (K) und Verkehr (V) sowie in eine Direktion Zentrale Aufgaben (ZA) gegliedert (Direktionsstruktur). Im PP Duisburg ist zusätzlich eine Direktion „Wasserschutzpolizei“ eingerichtet.

1.2

Die Leitungskonferenz (LeiKo) ist das zentrale Steuerungsorgan für strategische Aufgaben der KPB. Ihr gehören der Behördenleiter, der Abteilungsleiter Polizei (in LR-KPB), die Direktionsleiter und der Leiter des Leitungsstabes an. Die Aufgabenwahrnehmung aller Direktionen richtet sich an der Behördenstrategie zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus.

1.3

Für die innere Organisation gebe ich die Organisationspläne nach Anlage 1 (PP) und Anlage 2 (LR-KPB) vor. Innerhalb dieses Rahmens legt jede KPB ihre konkrete Aufbauorganisation fest.

1.4

In Polizeipräsidien sind die Direktionsleiter unmittelbar dem Polizeipräsidenten (PP) nachgeordnet. In LR-KPB ist dem Landrat ein Abteilungsleiter Polizei (ALPol) und diesem sind die Direktionsleiter nachgeordnet.

1.5

Dem PP und dem ALPol ist ein Leitungsstab zur Unterstützung zugeordnet.

1.6

Den Direktionsleitern Gefahrenabwehr/Einsatz, Kriminalität, Verkehr und Wasserschutzpolizei sind Führungsstellen (FüSt) zur Unterstützung zugeordnet, beim Direktionsleiter ZA kann ein Direktionsbüro (DirBüro) zur Unterstützung eingerichtet werden.

1.7

Im Leitungsstab, in den Dezernaten ZA, in Führungsstellen und im Führungs- und Lagedienst können Sachgebiete (SG) eingerichtet werden.

1.8

Die KPB gewährleisten die konkrete Aufgabenzuweisung für alle eingerichteten Organisationseinheiten (OE) und weisen sie im Geschäftsverteilungsplan aus.

2**Organisationsbezeichnungen und Stärken**

Die Kurzbezeichnungen der Organisationseinheiten ergeben sich aus den Nummern 1 und 3 – 8 dieses Erlasses.

Inspektionen, Dezernate ZA und Kommissariate werden durchgängig mit arabischen Zahlen bezeichnet. Den Inspektionen können ergänzend konkretisierende Orts- oder Aufgabenbezeichnungen hinzugefügt werden. Bezüglich der Bezeichnungen von Polizeiwachen und Kommissariaten legen die KPB – soweit erforderlich – individuelle Bezeichnungen fest. Sofern gleichartige Organisationseinheiten an verschiedenen Stellen eingerichtet sind, gewährleisten die KPB eine eindeutige Identifizierung durch einen entsprechenden Zusatz (z.B. ET-K, ET-PSD, VD-AP, KradG-VD).

Durchgehend besetzte Polizeiwachen verfügen über mindestens 20, nicht durchgehend besetzte Polizeiwachen über mindestens 10 Planstellen für Wachdienstkräfte.

Kriminalkommissariate mit Ermittlungsaufgaben verfügen über mindestens 13 und höchstens 25 Planstellen für Sachbearbeiter. In großflächigen ländlichen Gebieten können Kriminalkommissariate mit regional ausgerichteter Aufgabenwahrnehmung geringere Stärken aufweisen, jedoch nicht weniger als 7 Planstellen für Sachbearbeiter. Kriminalkommissariate ohne Ermittlungsaufgaben und Verkehrskommissariate verfügen ebenfalls über mindestens 7 Planstellen für Sachbearbeiter. Innerhalb von Kriminal- und Verkehrskommissariaten können, mit Ausnahme der in Ziffer 6.1 genannten Fälle, nachgeordnete OE nur mit Zustimmung des für das Aufgabengebiet Inneres zuständigen Ministeriums eingerichtet werden.

3**Leitungsstab (LStab)**

Der LStab unterstützt den PP oder den ALPol bei zentralen Steuerungsaufgaben, insbesondere durch Entwickeln und Fortschreiben der Behördenstrategie und die Durchführung des direktionsübergreifenden Controllings.

Im LStab werden zudem die Aufgaben der polizeilichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (POA) wahrgenommen. Alternativ kann die POA auch neben dem LStab unmittelbar dem PP oder dem ALPol als eigenständige OE zugeordnet werden.

4**Direktion Zentrale Aufgaben (DirZA)**

4.1

Struktur

Die DirZA gliedert sich in 3 Dezernate Zentrale Aufgaben (Dez. ZA). Die Aufgaben können alternativ in 2 Dezernaten zusammengefasst werden.

Soweit in einem Polizeipräsidium ein Polizeiarztlicher Dienst (PÄD) eingerichtet ist, wird dieser als eigenständige OE dem Direktionsleiter ZA (DirL ZA) nachgeordnet.

4.2

Aufgaben

In der DirZA werden zentrale Verwaltungsaufgaben zur Unterstützung der polizeilichen Kernaufgaben und die durch landesrechtliche Verordnungen übertragenen Aufgaben im Waffen-, Vereins- und Versammlungsrecht wahrgenommen.

Die Teilaufgaben werden den Dezernaten wie folgt zugeordnet:

- Dezernat ZA 1
 - Allgemeine Verwaltung
 - Organisation
 - Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten
 - Liegenschaftsangelegenheiten
 - Rechtsangelegenheiten und Datenschutz
- Dezernat ZA 2
 - Personalangelegenheiten

1 Die personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter.

- Aus- und Fortbildung
- Beschwerdemanagement
- Dezernat ZA 3
 - Technische Angelegenheiten

Bei einer Reduzierung auf 2 Dezernate werden die ansonsten den Dezernaten ZA 1 und ZA 2 zugewiesenen Aufgaben in einem Dezernat ZA 1/ZA 2 zusammengefasst.

5

Direktion Gefahrenabwehr/ Einsatz (DirGE)

5.1

Struktur

5.1.1

Polizeipräsidien

Dem Direktionsleiter Gefahrenabwehr/Einsatz (DirL GE) sind neben der Führungsstelle

- der Führungs- und Lagedienst und die Leitstelle als Führungsorgane (FLD/LSt) und
- der Ständige Stab (STST) – soweit vorhanden – zugeordnet.

Die DirGE gliedert sich in Polizeipräsidien mit zumindest einer Bereitschaftspolizeihundertschaft (BPH) in

- Polizeiinspektion/-en (PI),
- Bereitschaftspolizei/Polizeisonderdienste (BP/PSD) und
- Spezialeinheiten (SE) – soweit vorhanden –.

Die PP legen die Anzahl der PI mit Zustimmung des für das Aufgabengebiet Inneres zuständigen Ministeriums fest. Den Leitern von PI und BP/PSD können Führungsstellen zugeordnet werden.

In den PSD können die OE Polizeigewahrsamsdienst (PGD), Einsatztrupp (ET), Diensthundführerstaffel (DHFSt), Personen- und Objektschutz (POS) und Landesreiterstaffel (LRSt) zusammengefasst werden.

Die Bereitschaftspolizei kann auch als eigenständige OE unmittelbar dem DirL GE nachgegliedert werden.

Für die innere Struktur der DirGE, die über keine BPH verfügen und in denen daher keine PI eingerichtet sind, sowie für die innere Struktur von PI gelten die Regelungen zur Struktur der DirGE in LR-KPB sinngemäß (5.1.2).

5.1.2

Landräte als KPB

Dem DirL GE sind neben der Führungsstelle der Führungs- und Lagedienst und die Leitstelle als Führungsorgane (FLD/LSt) zugeordnet.

Die DirGE gliedert sich in Polizeiwachen (PW) mit

- Wachdienst und
- Bezirksdienst (BD) oder Bezirks- und Schwerpunktdienst (BSD).

Neben den PW können die OE

- Schwerpunktdienst,
- Einsatztrupp (ET),
- Kradgruppe (KradG),
- Polizeigewahrsamsdienst (PGD) und
- Diensthundführerstaffel (DHFSt)

eingerrichtet werden. Sie können mit Zustimmung des für das Aufgabengebiet Inneres zuständigen Ministeriums in einer OE „Polizeisonderdienste“ (PSD) gebündelt werden.

BD oder BSD können auch neben den PW organisiert und dem DirL GE unmittelbar nachgeordnet werden. Schwerpunktdienst, ET, KradG, PGD und DHFSt können auch in PW eingegliedert werden.

5.2

Aufgaben

Die DirGE ist vorrangig zuständig für polizeiliche Gefahrenabwehr- und Einsatzangelegenheiten.

Die Zusatzaufgabe „Regionalbeauftragter“ (RB) wird von den Leitern der PI wahrgenommen. Sind in den KPB keine oder ist nur eine PI eingerichtet, wird die Aufgabe den Leitern von PW übertragen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des für das Aufgabengebiet Inneres zuständigen Ministeriums.

Im FLD werden die Lagebilder der KPB zusammengeführt und aktuell vorgehalten. Die FüSt ist zuständig für die direktionsübergreifende Kräftekoordinierung bei Sofortlagen und Ansprechpartner für andere Polizeibehörden bezüglich einer behördenübergreifenden Kräftekoordinierung. Soweit die FüSt nicht besetzt ist, werden diese Aufgaben von der LSt wahrgenommen. Die LSt ist bei Sofortlagen zudem direktionsübergreifend zuständig für die Führung der Kräfte.

6

Direktion Kriminalität (DirK)

6.1

Struktur

6.1.1

Polizeipräsidien

Die DirK gliedert sich in Kriminalinspektionen (KI). In den KI sind Kriminalkommissariate (KK) eingerichtet.

In den in § 2 Kriminalhauptstellenverordnung (KHSt-VO) genannten PP ist eine KI „Polizeilicher Staatsschutz“ (KI ST) eingerichtet. In der KI ST kann auf die Einrichtung von KK verzichtet werden.

Die PP legen die Anzahl der KI mit Zustimmung des für das Aufgabengebiet Inneres zuständigen Ministeriums fest. In den nicht in § 2 KHSt-VO genannten PP kann auf die Einrichtung von KI verzichtet werden. Für die innere Struktur der DirK gelten dann die Regelungen zur Struktur in LR-KPB sinngemäß (6.1.2).

Ein KK „Kriminalprävention/ Opferschutz“ (KP/O) und eine Kriminalwache (K-Wache) sind eingerichtet, ein Einsatztrupp (ET) kann eingerichtet werden. K-Wache und ET können einem KK zugeordnet werden. Sofern der DirL K eine KI als Zusatzaufgabe leitet, ist das KK KP/O dieser KI zugeordnet.

6.1.2

Landräte als KPB

Die DirK gliedert sich im Regelfall in KK. Daneben benennt das für das Aufgabengebiet Inneres zuständige Ministerium die LR-KPB, in denen (2) KI eingerichtet werden.

Eine OE KP/O ist eingerichtet, eine K-Wache und ein ET können eingerichtet werden. Diese OE können in ein KK eingegliedert werden.

In den KPB mit KI sind KK mit Zentralaufgaben in der KI 1, KK mit regional ausgerichteter Aufgabenwahrnehmung in der KI 2 angegliedert. Der DirL leitet die KI 1, der die OE KP/O zugeordnet wird, als Zusatzaufgabe.

6.2

Aufgaben

Die DirK ist vorrangig zuständig für die Kriminalitätsbekämpfung und die damit verbundene Gefahrenabwehr einschließlich der Kriminalprävention und des Opferschutzes sowie in den in § 2 KHSt-VO genannten PP für die Aufgaben des Polizeilichen Staatsschutzes.

In der KI ST wird ausschließlich die Aufgabe Polizeilicher Staatsschutz wahrgenommen.

7

Direktion Verkehr (DirV)

7.1

Struktur

7.1.1

Polizeipräsidien

Die DirV gliedert sich in den PP mit Autobahnpolizei (AP) in 3, in den übrigen PP in 2 Verkehrsinspektionen (VI). In PP ohne AP kann auf die Einrichtung von VI ver-

richtet werden. In diesen Fällen gelten für die innere Struktur der DirV die Regelungen für die Struktur in LR-KPB sinngemäß (Nr. 7.1.2).

Die VI 1 gliedert sich in Verkehrsdienst (VD) und Verkehrsunfallprävention/ Opferschutz (VUP/O). Innerhalb des Verkehrsdienstes können Gruppen (VD-Gr), denen auch spezialisierte Aufgaben zugewiesen werden können, eingerichtet werden.

Die VI 2 gliedert sich in ein oder mehrere Verkehrskommissariate (VK).

Die VI 3 gliedert sich in Autobahnpolizeiwachen (APW) mit Wachdienst. Daneben kann ein Verkehrsdienst (VD-AP) und ein Einsatztrupp (ET-AP) eingerichtet werden. Dem Verkehrsinspektionsleiter (VI/L) 3 kann eine FüSt zugeordnet werden.

7.1.2

Landräte als KPB

Die DirV gliedert sich in Verkehrsdienst (VD), Verkehrsunfallprävention/ Opferschutz (VUP/O) und ein oder mehrere Verkehrskommissariate. Der VD kann mit der VUP/O in einer OE zusammengefasst werden.

Innerhalb des Verkehrsdienstes können VD-Gr, denen auch spezialisierte Aufgaben zugewiesen werden können, eingerichtet werden.

7.2

Aufgaben

Die DirV ist vorrangig zuständig für die Verkehrsunfallbekämpfung einschließlich der Verkehrsunfallprävention und des Opferschutzes nach Verkehrsunfällen, für sonstige Verkehrsmaßnahmen sowie für die Aufgaben der Autobahnpolizei.

In PP werden die Aufgaben den Verkehrsinspektionen wie folgt zugeordnet:

- Verkehrsinspektion 1
 - Verkehrsüberwachung
 - Verkehrsunfallprävention
 - Opferschutz
- Verkehrsinspektion 2
 - Verkehrsanzeigenbearbeitung
 - Verkehrsunfallbearbeitung
- Verkehrsinspektion 3 (in PP mit AP)
 - Verkehrsüberwachung Autobahn
 - Gefahrenabwehr/Einsatzbewältigung Autobahn
 - Kriminalitätsbekämpfung Autobahn

In LR-KPB und PP ohne VI werden die Aufgaben den OE wie folgt zugeordnet:

- Verkehrsdienst
 - Verkehrsüberwachung
- Verkehrsunfallprävention/Opferschutz
 - Verkehrsunfallprävention
 - Opferschutz
- Verkehrskommissariat(e)
 - Verkehrsanzeigenbearbeitung
 - Verkehrsunfallbearbeitung

8

Direktion Wasserschutzpolizei (DirWSP)

8.1

Struktur

Beim PP Duisburg wird eine DirWSP eingerichtet. Sie gliedert sich in Wasserschutzpolizeiwachen (WSPW) und ein Zentrales Kriminalkommissariat (ZKK)

8.2

Aufgaben

Die Aufgaben der WSP ergeben sich aus der Wasserschutzpolizeiverordnung (WSPVO).

9

Änderungen der Organisation

Die KPB berichten dem für das Aufgabengebiet Inneres zuständigen Ministerium über beabsichtigte Änderungen ihrer Organisation.

Sofern nach diesem Erlass die Zustimmung des für das Aufgabengebiet Inneres zuständigen Ministeriums zu einer Organisationsentscheidung erforderlich ist, legen die KPB einen begründenden Bericht vor.

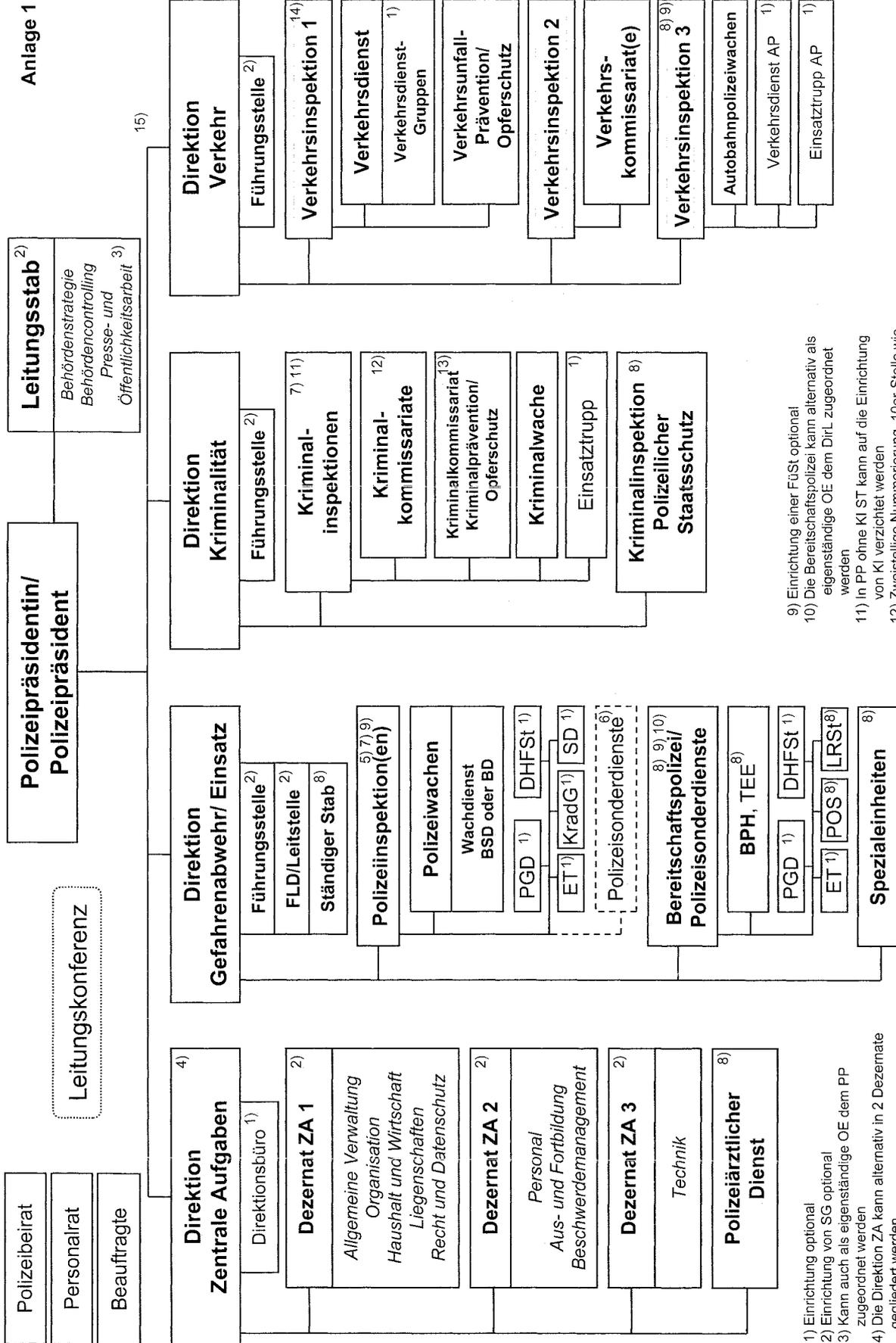
Grundsätzlich dürfen andere als die in diesem Erlass vorgesehenen Organisationseinheiten (OE) nicht eingerichtet und Aufgaben, die einzelnen OE konkret zugewiesen werden, nicht an anderer Stelle wahrgenommen werden.

10

Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2011 in Kraft. Gleichzeitig werden der RdErl. d. Innenministeriums vom 29.10.1997 (SMBL. NRW. 2052) und die in der Folgezeit ergangenen KPB-individuellen Organisationserlasse aufgehoben.

Die KPB setzen die Organisationsvorgaben dieses Erlasses bis zum 31.12.2011 um.

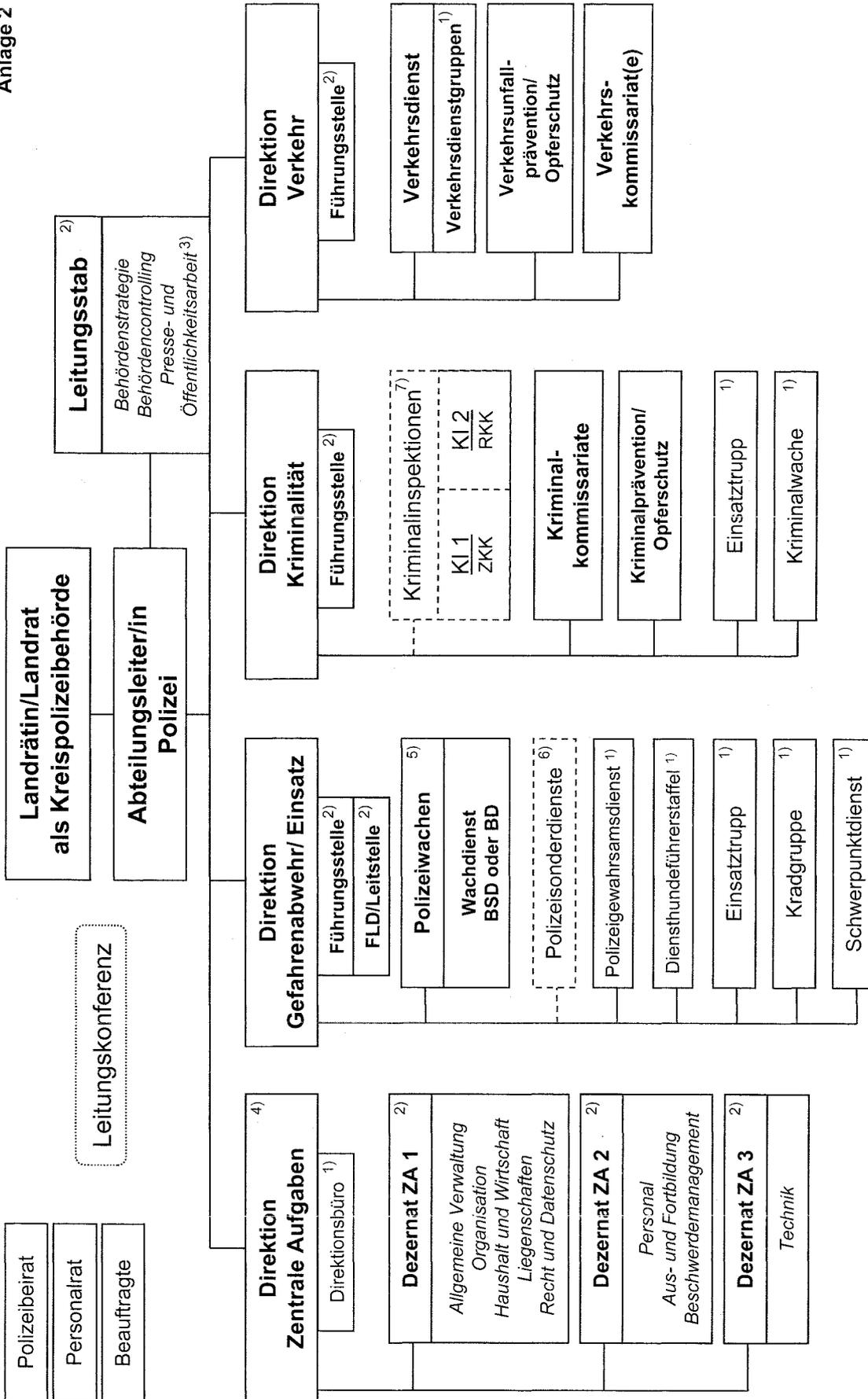


9) Einrichtung einer FüSt optional
 10) Die Bereitschaftspolizei kann alternativ als eigenständige OE dem DirL zugeordnet werden
 11) In PP ohne KI ST kann auf die Einrichtung von KI verzichtet werden
 12) Zweistellige Nummerierung, 10er-Stelle wie Nr. der KI
 13) Angliederung in KI mit Querschnittsaufgaben
 14) In PP ohne AP kann auf die Einrichtung von VI verzichtet werden
 15) Im PP Duisburg ist zusätzlich eine Direktion Wasserschutzpolizei eingerichtet

1) Einrichtung optional
 2) Einrichtung von SG optional
 3) Kann auch als eigenständige OE dem PP zugeordnet werden
 4) Die Direktion ZA kann alternativ in 2 Dezernate gegliedert werden
 5) Zusatzaufgabe „Regionalbeauftragter“ durch den PI-Leiter
 6) Einrichtung mit Zustimmung MIK
 7) Festlegung der Anzahl der Inspektionen mit Zustimmung des MIK
 8) Sofern vorhanden

Anlage 1

Anlage 2



1) Einrichtung optional
2) Einrichtung von SG optional
3) Kann auch als eigenständige OE dem AL Polizei zugeordnet werden
4) Die Direktion ZA kann alternativ in 2 Dezernate gegliedert werden

5) Zusätzliche Aufgabe „Regionalbeauftragter“ durch PW/L
6) Einrichtung mit Zustimmung MIK
7) MIK entscheidet über Einrichtung von KI

2151

**Förderrichtlinie
Mitwirkung privater Hilfsorganisationen
im Katastrophenschutz**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 74-52.03.02 –
v. 15.12.2010

Der RdErl. d. Innenministeriums vom 21.12.2007 (SMBl. NRW. 2151) wird wie folgt geändert:

Nummer 5.5.1 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Ab 2010 beträgt der Festbetrag je Einsatzeinheit 15.746,89 Euro und je Wasserrettungszug 13.500,00 Euro.“

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2010 S. 917

923

**Verwaltungsvorschriften
zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr
in Nordrhein-Westfalen
(VV-ÖPNVG NRW)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr – VI B 3-49-40/1
v. 17.12.2010

Die Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW), RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr v. 30.11.2007 (MBl. NRW. S. 870/SMBl. NRW. 923), werden wie folgt geändert:

1

Nach Nummer 5 VV zu den §§ 3 bis 6 wird die nachfolgende neue Nummer 5 a eingefügt:

„5 a

Auch kreisangehörige Aufgabenträger können Mitglied des Zweckverbandes oder der bestehenden Zweckverbände (z. B. im Hinblick auf die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder den Erlass allgemeiner Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 - vgl. § 11 a Absatz 2) sein.“

2

In Nummer 6 VV zu den §§ 3 bis 6 werden in Satz 1 nach dem Wort „§ 11 Abs. 2“ die Wörter „und/oder der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a“ eingefügt sowie in Satz 3 das Wort „ÖPNV-Pauschale“ durch die Wörter „jeweilige Pauschale“ ersetzt.

3

Nummer 1.2 VV zu § 11 wird gestrichen.

4

Nach Nummer 3.2 VV zu § 11 werden die nachfolgenden VV zu § 11 a angefügt:

„Zu § 11 a (Ausbildungsverkehr-Pauschale)

1

Die Anteile der an die Aufgabenträger des ÖPNV bzw. an Zweckverbände oder gemeinsame Anstalten des öffentlichen Rechts (siehe Nummer 6 VV zu den §§ 3 bis 6) zu gewährenden Ausbildungsverkehr-Pauschale ergeben sich aus der Anlage 2 a. Die Pauschale ist nach dem Muster der Anlage 2 b zu bewilligen.

2

Eine Antragsstellung ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Im Falle der Veränderung der Aufgabenträgerschaft werden die Anteile der Pauschale entsprechend § 11 a Absatz 1 angepasst. Gleiches gilt im Fall einer Delegation oder ihrer Rücknahme (siehe Nummer 6 der VV zu den §§ 3 bis 6).

3

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Zweckverband oder die gemeinsame Anstalt den Sitz hat oder das Gebiet des Aufgabenträgers liegt.

Die sonstigen Bestimmungen und Nebenbestimmungen sind in Anlage 2 b näher geregelt.“

5

In Nummer 4.3.1 VV zu § 12 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anteile werden gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 spätestens bis zum 31.12.2012 neu festgesetzt.“

6

Die VV zu § 14 werden wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz des zweiten Spiegelstriches der Nummer 2.3.2 werden nach dem Wort „aufweisen“ die Wörter „; über Ausnahmen entscheidet das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium Im Einzelfall“ eingefügt.

b) Nummer 4.4.3 wird wie folgt gefasst:

„Förderung nach Nr. 2.3:

Festbetrag für die Förderung nach Nr. 2.3.1: 5.000 EUR/Jahr.

Soweit der Bewilligungszeitraum nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst, ist der Festbetrag entsprechend zu reduzieren.

Festbetrag je
Bürgerbusfahrzeug (Nummer 2.3.2): 35.000 EUR.

Festbetrag je Bürgerbusfahrzeug mit Niederflerbereich

oder spezieller Vorrichtung für die Aufnahme von Rollstühlen: 40.000 EUR.

Der Festbetrag erhöht sich um 5.000 EUR bei Erstbeschaffungen sowie um 2.000 EUR, wenn das Bürgerbusfahrzeug mit einem alternativen Antrieb (z. B. Erdgas- oder Hybridantrieb) ausgestattet ist.

Bei Ersatzbeschaffungen ist der Verkaufserlös des Altfahrzeuges für die Beschaffung des neuen Fahrzeuges einzusetzen; übersteigen Verkaufserlös und Förderung die Gesamtausgaben für das Neufahrzeug, vermindert sich die Förderung um den die Gesamtausgaben übersteigenden Betrag. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die nach Nummer 2.3.2 mehr als zwei Jahre als Reservefahrzeuge eingesetzt wurden.“

7

In der Regelung zum Inkrafttreten wird das Datum „31.12.2010“ durch das Datum „30.06.2013“ ersetzt.

8

Die Anlage 1 (Muster-Bescheid SPNV-Pauschale) wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nebenbestimmung Nummer 4 wird folgende Nebenbestimmung eingefügt:

„5. Die Höhe der Pauschale wird mit Rückwirkung zum 01.01.2011 unter Berücksichtigung der Betriebsleistungen, der Fläche und der Einwohnerzahl spätestens bis zum 31.12.2012 neu festgesetzt. Die Gewährung von 10 vom Hundert dieser Pauschale erfolgt deshalb gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 ÖPNVG NRW bis zu dem Zeitpunkt ihrer Neufestsetzung unter Vorbehalt. Die nach der Neufestsetzung notwendigen Anpassungen der unter Vorbehalt gewährten Pauschalen erfolgen durch Verrechnung mit der danach erstmalig bewilligten Pauschale.“

b) Die bisherigen Nebenbestimmungen Nummer 5 bis 7 werden zu den Nebenbestimmungen 6 bis 8.

c) In Satz 3 der Nebenbestimmung Nummer 7 (neu) werden die Wörter „(Ziffer 5)“ durch die Wörter „(Ziffer 6)“ ersetzt.

d) Das Wort „Rechtsmittelbelehrung“ wird durch das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ ersetzt.

9

Die Anlage 2 (Muster-Bescheid ÖPNV-Pauschale) wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nebenbestimmung Nummer 3 werden folgende Nebenbestimmungen eingefügt:

„4. Zinserträge oder ersparte Zinsaufwendungen, die vom Zeitpunkt des Eingangs der Pauschale bis zu ihrer Weiterleitung oder Verwendung entstehen, sind zur Aufstockung dieser Pauschale zu verwenden; gleiches gilt für Zinsen, die bei der Abwicklung dieser Pauschale von Dritten vereinnahmt werden.“

5. Die Höhe der Pauschale wird mit Rückwirkung zum 01.01.2011 unter Berücksichtigung der Betriebsleistungen, der Fläche und der Einwohnerzahl spätestens bis zum 31.12.2012 neu festgesetzt. Die Gewährung von 10 vom Hundert dieser Pauschale erfolgt deshalb gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 ÖPNVG NRW bis zu dem Zeitpunkt ihrer Neufestsetzung unter Vorbehalt. Die nach der Neufestsetzung notwendigen Anpassungen der unter Vorbehalt gewährten Pauschalen erfolgen durch Verrechnung mit der danach erstmalig bewilligten Pauschale.“

b) Die bisherigen Nebenbestimmungen Nummer 4 bis 6 werden zu den Nebenbestimmungen 6 bis 8.

c) In den Sätzen 1 und 2 der Nebenbestimmung Nummer 6 (neu) werden jeweils nach dem Wort „Mittel“ die Wörter „und Zinsen (Ziffer 4)“ eingefügt.

d) In Satz 3 der Nebenbestimmung Nummer 7 (neu) werden nach den Wörtern „vorausgegangenen Jahren“ die Wörter „und Zinsen (Ziffer 4)“ eingefügt sowie die Wörter „Folgejahr (Ziffer 4)“ durch die Wörter „Folgejahr (Ziffer 6)“ ersetzt.

e) Das Wort „Rechtsmittelbelehrung“ wird durch das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ ersetzt.

10

Nach Anlage 2 werden die nachfolgenden Anlagen 2a und 2b eingefügt:

(Hinweis: Die Anlagen befinden sich am Ende des RdErl.)

11

Die Anlage 3 (Muster-Zuwendungsbescheid pauschalierte Investitionsförderung) wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nebenbestimmung Nummer 11 wird folgende Nebenbestimmung eingefügt:

„12. Zinserträge oder ersparte Zinsaufwendungen, die vom Zeitpunkt des Eingangs der Mittel bis zu ihrer Weiterleitung oder Verwendung entstehen, sind zur Aufstockung dieser Förderung zu verwenden; gleiches gilt für Zinsen, die bei der Abwicklung dieser Förderung von Dritten vereinnahmt werden.“

b) Die bisherigen Nebenbestimmungen Nummer 12 bis 15 werden zu den Nebenbestimmungen 13 bis 16.

c) In den Sätzen 1 und 2 der Nebenbestimmung Nummer 13 (neu) werden jeweils nach dem Wort „Mittel“ die Wörter „und Zinsen (Ziffer 12)“ eingefügt.

d) In Satz 2 der Nebenbestimmung Nummer 15 (neu) werden nach den Wörtern „vorausgegangenen Jahren“ die Wörter „und Zinsen (Ziffer 12)“ eingefügt.

e) Das Wort „Rechtsmittelbelehrung“ wird durch das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ ersetzt.

12

In Anlage 9 (Muster-Zuwendungsbescheid Förderung nach § 13) wird das Wort „Rechtsmittelbelehrung“ durch das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ ersetzt.

13

In Anlage 12 (Muster-Antrag Förderung nach § 14) werden in Ziffer 2 im vierten und fünften Spiegelstrich nach dem Wort „Niederflurbereich“ die Wörter „oder spezieller Vorrichtung für die Aufnahme von Rollstühlen* / mit alternativem Antrieb (z.B. Erdgas- oder Hybridantrieb)*“ eingefügt.

14

Die Anlage 13 (Muster-Zuwendungsbescheid Förderung nach § 14) wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer I.2 werden nach dem Wort „Niederflurbereich“ die Wörter „oder spezieller Vorrichtung für die Aufnahme von Rollstühlen“ eingefügt sowie die Wörter „Erdgasantrieb* / mit Hybridantrieb*“ durch die Wörter „mit alternativem Antrieb (z. B. Erdgas- oder Hybridantrieb*“ ersetzt.

b) Ziffer II wird wie folgt geändert:

aa) In II Ziffer 3 der die Förderung der Organisationskosten für Bürgerbusvereine betreffenden besonderen Nebenbestimmungen werden nach der Angabe „ANBest-P“ die Wörter „mit Ausnahme der Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 4.2, 5.1, 5.4, 5.5, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5, 7.4, 8.3.1 und 8.5“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz „Es kommt der vereinfachte Verwendungsnachweis zur Anwendung.“ angefügt.

c) Ziffer 1 der die Förderung von Bürgerbusfahrzeugen betreffenden besonderen Nebenbestimmungen wird wie folgt neu gefasst:

„Die Nrn. 1.3, 1.4.2, 1.5, 2, 6 und 8.3 ANBest-G* / 1.3, 1.4.2, 2, 6.6 und 6.9 ANBest-P* finden keine Anwendung.“

d) In Ziffer 4 der die Förderung von Bürgerbusfahrzeugen betreffenden besonderen Nebenbestimmungen wird nach dem Wort „verfügen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Wörter „und mit Einzelfahrgastsitzen ausgestattet sein“ gestrichen.

e) In Ziffer 7 der die Förderung von Bürgerbusfahrzeugen betreffenden besonderen Nebenbestimmungen werden die Wörter „der Kfz-Brief“ durch die Wörter „eine Kopie des Kfz-Briefes“ ersetzt.

f) Das Wort „Rechtsmittelbelehrung“ wird durch das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ ersetzt.

15

In der Anlage 15 (Muster-Verwendungsnachweis Organisationsausgaben Bürgerbusvereine) werden die Wörter „ausweislich der beigelegten Originalbelege“ gestrichen.

16

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 2 a

**Anteile der Aufgabenträger
an der Ausbildungsverkehr-Pauschale
nach § 11 a ÖPNVG NRW**

Aufgabenträger	Anteil (vom Hundert)
Ennepe-Ruhr-Kreis	1,21021526599607
Hochsauerlandkreis	2,37141693750967
Kreis Borken	1,36554353730731
Kreis Coesfeld	1,21765469747163
Kreis Düren	1,98833564028382
Kreis Euskirchen	0,895018203604278
Kreis Gütersloh	1,32842028462565
Kreis Heinsberg	1,91440969654002
Kreis Herford	1,33060324458799
Kreis Kleve	1,35861589585254
Kreis Lippe	1,81728414486802
Kreis Mettmann	2,1086007523184
Kreis Minden-Lübbecke	2,41425579462934
Kreis Neuss	0,855660257672973
Kreis Olpe	1,32458093566098
Kreis Recklinghausen	2,16181398115924
Kreis Siegen-Wittgenstein	3,40711827307562
Kreis Soest	1,58275128689093
Kreis Steinfurt	2,02342466620413
Kreis Unna	1,46876992164596
Kreis Viersen	0,968204176577941
Kreis Warendorf	1,47920803616755
Kreis Wesel	2,02478451261317
Märkischer Kreis	2,30501079659849
Nahverkehrs-Zweckverband Paderborn/Höxter	5,04366571209821
Oberbergischer Kreis	1,6319173098092
Rhein-Erft-Kreis	0,160372266823039
Rheinisch-Bergischer Kreis	1,03724963895015
Rhein-Sieg-Kreis	0,980111146935386
Stadt Aachen	2,3262630157833
Stadt Bad Salzuflen	0,260641539507247
Stadt Bielefeld	2,44258993132212
Stadt Bocholt	0,0767537221799975

Stadt Bochum	2,02781460515506
Stadt Bonn	4,05843851257228
Stadt Bottrop	0,485047606495258
Stadt Brühl	0,0101249433716813
Stadt Bünde	0,141863759482561
Stadt Detmold	0,550891147907048
Stadt Dormagen	0,237286731717149
Stadt Dortmund	6,22470987071768
Stadt Duisburg	1,89738759740073
Stadt Düsseldorf	5,7478813902423
Stadt Essen	3,19090916069864
Stadt Euskirchen	0,0725217545170712
Stadt Gelsenkirchen	1,16127280478364
Stadt Greven	0,298120458539101
Stadt Gütersloh	0,219968089984584
Stadt Hagen	0,414406726495043
Stadt Hamm	0,560744491520402
Stadt Herne	0,416586915031281
Stadt Hürth	0,0187126690635746
Stadt Köln	2,4225663777107
Stadt Krefeld	1,8433050645715
Stadt Lemgo	0,358929242526104
Stadt Leverkusen	1,13903488171401
Stadt Mönchengladbach	1,64839343800572
Stadt Monheim	0,168208936040372
Stadt Mülheim an der Ruhr	0,793794636531115
Stadt Münster	1,50703777330915
Stadt Neuss	0,521287698058004
Stadt Oberhausen	0,940935191318334
Stadt Remscheid	0,314509748717659
Stadt Rheine	0,431130435423652
Stadt Solingen	0,859720396917365
Stadt Velbert	0,323879016571271
Stadt Viersen	0,167475431931147
Stadt Wesseling	0,00171274133312931
Stadt Wuppertal	1,80719338241831
Städteregion Aachen (ohne Stadt Aachen)	2,13493114793698

Muster-Bescheid Ausbildungsverkehr-Pauschale

Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW

Sehr geehrte

gemäß § 11a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW) gewähre ich Ihnen für das laufende Kalenderjahr eine Ausbildungsverkehr-Pauschale in Höhe von

..... EUR.

Der Betrag wurde wie folgt ermittelt:

Gesamtbetrag der Pauschale gemäß § 11a Absatz 1 Satz 2 ÖPNVG NRW: ..0.000.000 EUR

Ihr Anteil gemäß § 11a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anlage 2a zu den VV-ÖPNVG NRW: v. H.

Betrag Ihrer Pauschale. EUR

Mindestens 87,5 vom Hundert der Pauschale sind als Ausgleich zu den Kosten einzusetzen, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Die Finanzmittel sind hierzu an alle im Ihrem Gebiet diese Verkehre betreibenden Verkehrsunternehmen weiter zu leiten. Voraussetzung dafür ist, dass die Verkehrsunternehmen die Gemeinschafts-, Übergangstarife oder den landesweiten Tarif gemäß § 5 Absatz 3 anwenden oder zumindest anerkennen; die von den Verkehrsunternehmen angewendeten Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs müssen darüber hinaus die Tarife für die entsprechenden allgemeinen Zeitfahrausweise in ihrer Höhe spätestens ab dem 1. August 2012 um mehr als 20 vom Hundert unterschreiten. Maßstab für die Verteilung des Anteils der Pauschale sind die Erträge im Ausbildungsverkehr des jeweiligen Jahres der Verkehrsunternehmen (einschließlich erhöhtem Beförderungsentgelt im Ausbildungsverkehr und von den Verkehrsunternehmen vereinnahmte Eigenanteile für Schülertickets gemäß § 97 SchulG) in Ihrem Gebiet. Die Zuordnung der Erträge der Verkehrsunternehmen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig sind, zum jeweiligen Aufgabenträger erfolgt nach dem auf ihn entfallenden Anteil an den vom Verkehrsunternehmen im jeweiligen Jahr insgesamt landesweit erbrachten Wagenkilometern im Straßenbahn- und O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG. Die Weiterleitung dieses Anteils der Pauschale soll auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen.

Bis zu 12,5 vom Hundert der Pauschale dürfen zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen, oder für die mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen Aufwendungen verwendet oder hierfür diskriminierungsfrei an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weitergeleitet werden.

70 vom Hundert der Pauschale werden zum 01.05., die restlichen 30 vom Hundert zum 01.10. auf Ihr Konto überwiesen.

Nebenbestimmungen:

1. Die Gewährung der Pauschale erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Weiterleitung von mindestens 87,5 vom Hundert der Pauschale an die in Ihrem Gebiet tätigen Verkehrsunternehmen für den in § 11a Absatz 2 ÖPNVG NRW und diesen Bescheid bestimmten Zweck. Sofern keine vollständige Weiterleitung erfolgt, ist die Differenz zwischen dem Anteil der gewährten Pauschale und weitergeleitetem Betrag zu erstatten.

Bei der Verwendung und Weiterleitung der Pauschale haben Sie haushaltsrechtliche Bindungen und sonstige gesetzliche Bestimmungen – insbesondere des ÖPNVG NRW – zu beachten. Öffentliche und private Verkehrsunternehmen sind gleich zu behandeln.

Die Weiterleitung der Pauschale kann auf der Grundlage von Einnahmeprognosen mit der Maßgabe einer späteren Anpassung der weitergeleiteten Mittel aufgrund der dann nachgewiesenen Erträge im Ausbildungsverkehr aufgrund der Einnahmeaufteilung erfolgen. Sie sind ebenso berechtigt, auch nur Vorauszahlungen auf den Anspruch der Unternehmen des laufenden Jahres zu leisten, sofern eine fristgerechte Abrechnung und Auszahlung der Restzahlungen bis zum 30.06. des Folgejahres (Ziffer 5) sichergestellt ist.

Zinserträge oder ersparte Zinsaufwendungen, die vom Zeitpunkt des Eingangs der Pauschale bis zu ihrer Weiterleitung entstehen, sind zur Aufstockung dieser Pauschale zu verwenden; gleiches gilt für Zinsen, die bei der Abwicklung dieser Pauschale von Dritten vereinnahmt werden.

Bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht verausgabte sowie zurück erhaltene Mittel und Zinsen (Ziffer 4) dürfen bis zum 30. Juni des Folgejahres für den in diesem Bescheid bestimmten Zweck weitergeleitet werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel und Zinsen (Ziffer 4) sind mir unverzüglich zu erstatten.

Bis zum 30. September haben Sie die ordnungsgemäße Verwendung der Pauschale schriftlich zu bestätigen. Der Bestätigung ist eine Übersicht beizufügen, die mindestens folgende Inhalte hat:

- Empfänger der Zahlung
- auf Ihr Gebiet entfallende Erträge der Empfänger im Ausbildungsverkehr
- Insgesamt aus dieser Pauschale geleistete Zahlungen an die jeweiligen Empfänger
- Empfänger und Zahlungsgrund sowie Beträge der nach § 11a Absatz 3 ÖPNVG NRW eingesetzten Mittel

In der Übersicht ist die Weiterleitung der gesamten, durch diesen Bescheid gewährten Pauschale sowie ggf. im laufenden Jahr zurück erhaltener Pauschalmittel aus vorausgegangenen Jahren nachzuweisen, auch wenn Teile der Mittel erst im Folgejahr (Ziffer 5) verausgabt werden.

Auf Anforderung haben Sie mir zur Prüfung der Verwendung weitere Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

Auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 16 Absatz 7 ÖPNVG NRW wird hingewiesen. Bei der Weiterleitung der Mittel aus dieser Pauschale ist das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bei den Empfängern zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist zu richten gegen Sie ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen“

– MBl. NRW. 2010 S. 917

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569